

Einwohnergemeinde Laupersdorf

Reglement über

Grundeigentümerbeiträge

und -gebühren

vom 16. Juni 2014

Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 52 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV) wird beschlossen:

I Geltungs- und Anwendungsbereich

Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1 - 5 GBV)

§ 1 ¹Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV).

²Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

Inhalt (§§ 2 und 3 GBV)

§ 2 Das Reglement regelt:

- a) Die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen, Abwasser- beseitigungsanlagen und Wasserversorgung (**Erschliessungsbeiträge**).
- b) Die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (**Anschlussgebühren**).
- c) Die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (**Benützungsgebühren**).

II Verkehrsanlagen

Strassenkategorien (§ 39 GBV)

§ 3 ¹Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorie Hauptverkehrsstrassen, Sammelstrassen und Erschliessungsstrassen eingeteilt. Alle übrigen sind Flurwege.

²Die Einteilung ergibt sich aus den rechtsgültigen Strassen- und Baulinienplänen mit Strassenklassierung 1 : 1000.

Beiträge (§ 42 GBV)

§ 4 ¹Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen für:

- | | |
|---|------|
| a) Hauptverkehrsstrassen | 40 % |
| b) Sammelstrassen und Gemeindeanteil
bei Kantonsstrassen | 60 % |
| c) Erschliessungsstrassen und Fusswege | 80 % |

²Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat die in Absatz 1 festgelegten Ansätze im Einzelfall ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob bereits einmal Beiträge geleistet wurden.

III Abwasserbeseitigungsanlagen

Beiträge (§§ 44/45 GBV)

§ 5 ¹Die Gemeinde erhebt für die Erstellung von Abwasserbeseitigungsanlagen Beiträge von 70 %.

²Der Beitragsansatz bezieht sich auf die Kosten eines Normalabwasserkanals gemäss § 45 GBV.

Anschlussgebühren (§§ 29/46 GBV)

§ 6 ¹Die Anschlussgebühr an Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt **1,5 %** der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme) der angeschlossenen Gebäude.

²Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Massnahmen ist eine Nachzahlung gemäss Abs. 1 zu leisten. Beträgt die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme weniger als 5 %, ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.

³Die Nachzahlungspflicht bei baulichen Massnahmen entfällt ebenfalls, wenn die Anschlussgebühr nach ZGF für die maximal zulässige Nutzung des Grundstückes entrichtet wurde.

⁴Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme, die alleine wegen der Anpassung des Zeitwertes an den Neuwert erfolgt, werden keine Nachzahlungen verlangt.

Benützungsgebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

§ 7 ¹Die Grundgebühr beträgt:

80 Franken pro Wohnung
80 Franken pro Industrie-, Gewerbe- und
Dienstleistungsbetrieb

^{1bis}Für die Entwässerung der Strassen, welche an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, wird eine Grundgebühr von Fr. 0.40 pro m² Strasse erhoben.

²Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.60 pro m³ Wasserverbrauch.

³Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:

- a) Für die vollumfängliche Versickerung von Regenabwasser über bewilligte, private Versickerungsanlagen werden folgende Reduktionen der Grundgebühr gewährt:

50 Franken pro Wohnung
 50 Franken pro Industrie-, Gewerbe- und
 Dienstleistungsbetrieb

- b) Als Verbrauchsgebühr wird eine geschätzte Abwassermenge erhoben von:

40 m³ bei Brunnen
 60 m³ pro Person bei Landwirtschaftsbetrieben und
 bei Benützern ohne Messung

- c) Die Werkkommission kann in weiteren speziellen Fällen eine Pauschale aufgrund der geschätzten Abwassermenge festlegen.

IV Wasserversorgungsanlagen

Beiträge (§§ 48/49 GBV)

§ 8 ¹Die Gemeinde erhebt für Wasserversorgungsanlagen Beiträge von 70 %.

²Der Beitragsansatz bezieht sich auf die Kosten einer Normalwasserleitung von 125 mm Durchmesser.

Anschlussgebühren (§§ 29/50 GBV)

§ 9 ¹Die Anschlussgebühr für jede an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Baute und Anlage beträgt **1,0 %** der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme).

²Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Massnahmen ist eine Nachzahlung gemäss Abs. 1 zu leisten. Beträgt die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme weniger als 5 %, ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.

³Die Nachzahlungspflicht bei baulichen Massnahmen entfällt ebenfalls, wenn die Anschlussgebühr nach ZGF für die maximal zulässige Nutzung des Grundstückes entrichtet wurde.

⁴Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme, die alleine wegen der Anpassung des Zeitwertes an den Neuwert erfolgt, werden keine Nachzahlungen verlangt.

Benützungsg Gebühr (§§ 32/47 GBV)

§ 10 ¹Die Grundgebühr beträgt:

90 Franken pro Wohnung
 90 Franken pro Industrie-, Gewerbe- und
 Dienstleistungsbetrieb

²Die Verbrauchsgebühr (Wasserzins) beträgt Fr. 1.80 pro m³.

³Der Verbrauch ab Hydrant beträgt 20 bis 50 Franken.

⁴Der Verbrauch bei Neubauten beträgt:

-Einfamilienhaus	100 Franken pauschal
-Mehrfamilienhaus sowie Industrie- und Gewerbegebäude	200 Franken pauschal

V Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Aufhebung bisheriger Reglemente

§ 11 Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das bisherige Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 17. Juni 2002 sowie sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 12 Dieses Reglement wird nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2014

Der Gemeindepräsident: Edgar Kupper
Der Gemeindeschreiber: Stefan Schaad

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2015/498 vom 31. März 2015
Der Staatsschreiber: Andreas Eng

**Aenderungen § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 1, 2 und 4 – Gemeinde-
versammlung vom 16. Dezember 2019**

Aenderung § 7 Abs. 1 – Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014

Aenderungen genehmigt mit RRB 2020/627 vom 28. April 2020
Der Staatsschreiber: Andreas Eng

Aenderung § 7 Abs. 1^{bis} – Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024

Aenderung genehmigt mit RRB 2025/503 vom 1. April 2025
Der Staatsschreiber: Andreas Eng